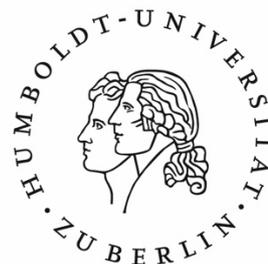


# Amtliches Mitteilungsblatt



Der Vizepräsident für Haushalt, Personal und Technik

## Erste Änderung der Richtlinie zur Vergabe von Lehraufträgen

---

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin  
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

**Nr. 65/2023**

Satz und Vertrieb: Abteilung Kommunikation, Marketing und  
Veranstaltungsmanagement

**32. Jahrgang / 27. September 2023**

---



# Erste Änderung der Richtlinie zur Vergabe von Lehraufträgen

Auf Grundlage von § 90 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Satz 2 und § 120 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerLHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2023 (GVBl. S. 121) geändert worden ist, in Verbindung mit § 12 Absatz 1 und § 26 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 2013 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 47/2013 vom 28. Oktober 2013) sowie basierend auf den Ausführungsvorschriften über die Höhe der Lehrauftragsvergütung vom 8. Juni 2018 (ABl. S. 3437) und in deren Fortschreibung hat das Präsidium am 22. Juni 2023 die folgenden Regelungen beschlossen\*:

## § 1

§ 5 der Richtlinie zur Vergabe von Lehraufträgen in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2019 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 02/2019) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden nach der Angabe „40,31 €“ die Wörter

„ab 01.10.2023 42,33 €,

mindestens jedoch die Mindestvergütung gemäß den Richtlinien gemäß § 120 Abs. 5 BerLHG in der jeweils gültigen Fassung“

eingefügt und der Punkt am Ende gestrichen.

b) In Nummer 2 werden nach der Angabe „57,87 €“ die Wörter

„ab 01.10.2023 bis zu 60,76 €“

eingefügt und der Punkt am Ende gestrichen.

c) In Nummer 3 werden nach der Angabe „82,00 €“ die Wörter

„ab 01.10.2023 bis zu 86,10 €“

eingefügt.

2. Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach der Angabe „28,72 €“ die Wörter

„ab 01.10.2023 30,16 €,

mindestens jedoch die Mindestvergütung gemäß den Richtlinien gemäß § 120 Abs. 5 BerLHG in der jeweils gültigen Fassung“

eingefügt.

b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach der Angabe „10,00 €“ die Wörter

„ab 01.10.2023 bis zu 10,50 €“

eingefügt.

bb) In Nummer 2 werden nach der Angabe „21,00 €“ die Wörter

„ab 01.10.2023 bis zu 22,05 €“

eingefügt.

cc) In Nummer 3 werden nach der Angabe „50,00 €“ die Wörter

„ab 01.10.2023 bis zu 52,50 €“

eingefügt.

dd) In Nummer 4 werden nach der Angabe „100,00 €“ die Wörter

„ab 01.10.2023 bis zu 105,00 €“

eingefügt.

## § 2

Diese Regelungen treten am Tag nach der Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft und finden erstmals zum Wintersemester 2023/24 Anwendung.

\* Das Präsidium erklärt die neuen Vergütungssätze für das Wintersemester 2023/24 per Beschluss vom 22. Juni 2023 auch im Vorgriff auf die Herstellung des Einvernehmens mit dem für Hochschulen zuständigen Senatsressort für einstweilen unmittelbar anwendbar.